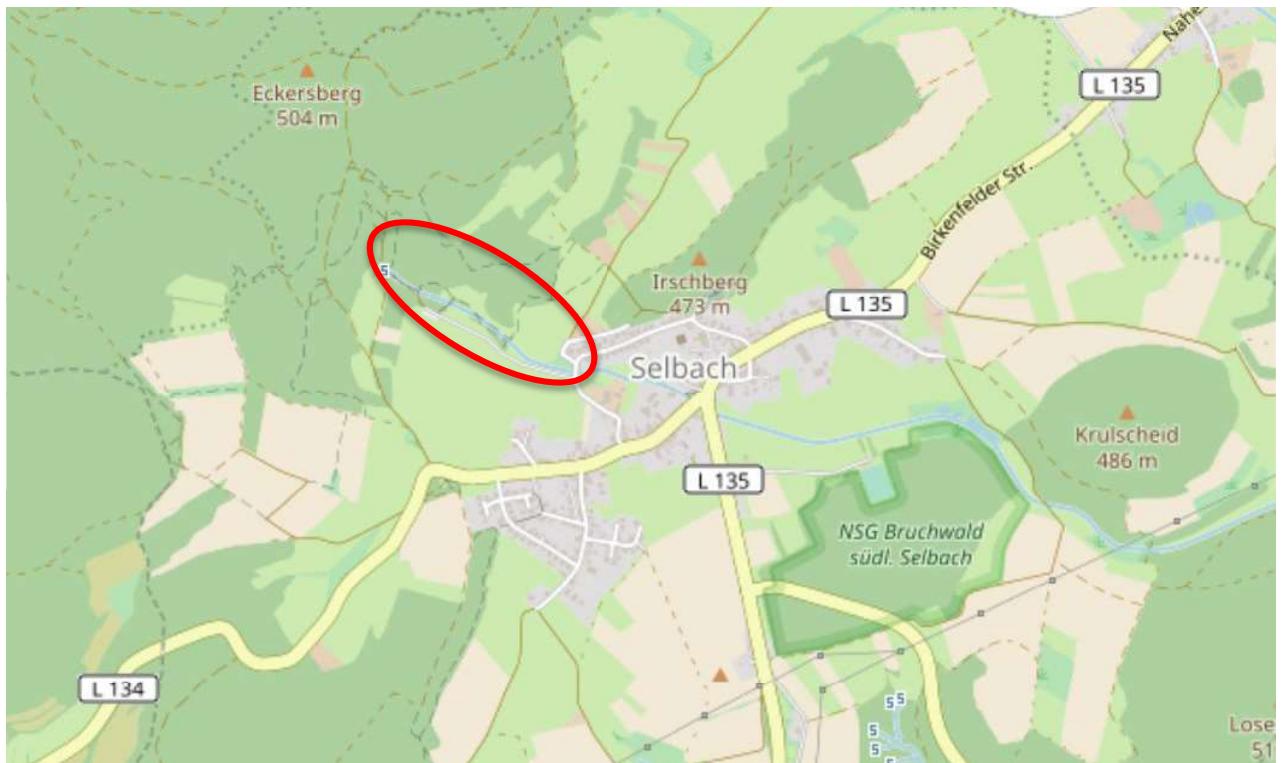


GEMEINDE NOHFELDEN

GEMEINDEBEZIRK SELBACH



BEBAUUNGSPLAN „Naherholungsgebiet Nahequelle“ 2. Änderung

Begründung

Stand:
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB,
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1.0	VORBEMERKUNGEN.....	3
2.0	PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM	4
3.0	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	4
4.0	BESTANDSSITUATION.....	5
5.0	PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN	6
6.0	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	9
7.0	PLANUNGSALETERNATIVEN	10
	ANHANG 1: SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP)	14

1.0 VORBEMERKUNGEN

Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat die Durchführung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Naherholungsgebiet Nahequelle“ im Ortsteil Selbach beschlossen.

Die Änderungen sind aufgrund des geringfügigen Umfangs fett gedruckt. Die restlichen Festsetzungen und Ausführungen des Bebauungsplans bleiben unverändert bestehen und sind nicht Bestandteil des Verfahrens, werden aber dennoch der Vollständigkeit halber mit dargestellt.



Die agstaUMWELT GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

Planungsziel und

-erfordernis

Ziel der Änderung des seit 2019 rechtskräftigen Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzangebotes sowie des Zufahrtswegs zu schaffen und so dem gestiegenen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden. Es soll neben 2 Ausweichbuchtungen auch die Möglichkeit eines schmalen einseitigen Fußgängerwegs entstehen.

Aufgrund einer aktuellen Detailplanung für die Parkfläche ist es notwendig den Bebauungsplan in diesem Bereich zu ändern. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt. Die wesentlichen Teile des Bebauungsplans bleiben weitgehend erhalten und werden entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans unangetastet übernommen. Wie aus oben gezeigter Karte zu entnehmen ist entfällt der östliche Parkplatz und die damit verbundenen Festsetzungen. Er wurde bisher noch nicht umgesetzt, sodass hier kein Rückbau notwendig ist.

Wie der Name des Bebauungsplans bereits andeutet, liegt im Geltungsbereich die Nahequelle, welche in ihrem Verlauf und in ihrer natürlichen Funktion nicht beeinträchtigt wird. Auch bleibt die Aussage des Bebauungsplanes dieselbe wie die des bestehenden

Plans. Daher kann die Änderung und Anpassung an die aktuelle Objektplanung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Verfahren Da sich im Wesentlichen um einen bestandssichernden Plan handelt, der im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird, kann auf den Umweltbericht, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB beschränkt sich auf die Beteiligung der Öffentlichkeit Zuge einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der parallelen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Im Vorfeld wurde mit der Landesplanung abgeklärt, dass das im Geltungsbereich liegende Vorranggebiet für Landwirtschaft nicht mit den Festsetzungen des Bebauungsplans kollidiert. Gemäß Landesentwicklungsplan (LEP), Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1574) ist ein festgelegtes Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) im Bereich des Erweiterungsparkplatzes vorhanden. Nach Textziffer 51 geht in Vorranggebieten für Landwirtschaft (VL) die landwirtschaftliche Nutzung allen anderen Nutzungen vor. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) ist unzulässig.

Die randliche Überlagerung des VL kann jedoch als eine maßstabsbedingte Unschärfe des LEP (Maßstab: 1:75.000) gewertet werden, sodass aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen. Daher ist kein Zielabweichungsverfahren notwendig, da es sich um einen kaum landwirtschaftlich genutzten Randbereich handelt. Die Grundzüge der Planung bleiben von den Änderungen unberührt. Auch bleiben die Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich erhalten.

Rechtliche Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan enthaltenen Rechtsgrundlagen zugrunde.

2.0 PLANGEBIET/ LAGE IM RAUM

Lage im Raum Das Plangebiet, das hauptsächlich das Naherholungsgebiet außerhalb des Ortsteils Selbach der Gemeinde Nohfelden umfasst, wird über einen Feldweg der von der Straße zur Nahequelle angefahren wird erschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebiets entspringt die Nahe und verläuft quer durch den gesamten Geltungsbereich. Sie wird an mehreren Stellen durch kleinere Brückenwerke (Fußgängerbrücken) gequert.

Umschlossen wird das Planareal im direkten Umfeld von Feld- und Waldstrukturen, in einer Entfernung von rund 200 m grenzt im Osten die nächste Wohnbebauung des Ortsteils Selbach an.

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

LEP Umwelt Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt „Umwelt“ und dem Teilabschnitt „Siedlung“, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielsetzungen.

Der Teilabschnitt „Umwelt“ vom 13. Juli 2004 trifft für das Plangebiet nur die Aussage, dass ein Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) im Bereich der bereits bestehenden Wildgehege im Osten und des dazugehörigen Feldwegs existiert. Nach Absprache mit der Landwirtschaftskammer und dem zuständigen Ministerium entstehen durch die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung keine Zielkonflikte mit dem VL.

Des Weiteren verläuft durch Selbach eine Straße 3. Ordnung (Tertiärnetz), welche im LEP Umwelt dargestellt ist.

FNP Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden stellt die Flächen als Sonderbaufläche „Nahequelle“ dar.

Da es sich größtenteils um einen bestandssichernden Plan handelt und sich die Grundzüge der Planung gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändern, kann der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Natura2000 Ein Natura 2000 Gebiet ist nicht betroffen. Das Natura 2000-Gebiet DE6308-303 „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ ist rd. 2,5 km von Geltungsbereich entfernt.

LSG Der nördliche Geltungsbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet LSG-L 02.02.03.¹ Das Landschaftsschutzgebiet wurde nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes rechtlich gesichert, so dass davon auszugehen ist, dass die derzeitigen Nutzungen zulässige Nutzungen darstellen, die dem Schutzzweck des LSG dienen bzw. nicht widersprechen. Das LSG ist von der 2. Änderung nicht betroffen.

4.0 BESTANDSSITUATION

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein derzeit genutztes Naherholungsgebiet mit hoher Aufenthaltsqualität für Besucher. Dafür liegt ein bestehender Bebauungsplan vor. Zwischen den verschiedenen Tiergehegen verläuft ein Wegenetz für Besucher. Auch eine Schutzhütte befindet sich auf der Fläche. Zwischen den Gehegen sind mehrere Spielgeräte für Kinder aufgestellt. Die Nahe ist für Besucher erlebbar und zugänglich gemacht. Innerhalb der Tiergehege stehen für die Tiere einige Stallungen in Form von kleineren, teils offenen Holzschuppen.

Quer durch das gesamte Plangebiet verläuft die Nahe.

Angebunden ist das Gelände derzeit über einen bestehenden asphaltierten Feldweg im Süden des Gebiets, der auch die umliegenden Fluren erschließt. Es gilt diesen Weg durch 2 Buchten und den angrenzenden Parkplatz aufgrund der hohen Nachfrage etwas zu erweitern. Außerdem ist ein zweiter Zuweg im Westen des Gebiets im Bestand eingetragen. Dieser erschließt neben der Nahequelle direkt die dahinterliegenden Grundstücksparzellen. **An der Lage der Wege wird sich durch die Änderung des Bebauungsplans nichts verändern. Allerdings wird der südliche Weg um zwei Ausbuchtungen erweitert, um einen reibungslosen Fluss des Verkehrs zu gewährleisten. Das Gelände wird um den Bereich des neuen Parkplatzes erweitert.**

Aussagen zum europäischen Artenschutz sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu entnehmen (s. Anhang 1).

¹ Verordnung über die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis St. Wendel vom 12. August 1976, AdS Nr. 46 1976

Biotope Geschützte Biotope sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Die im Geltungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen bleiben unangetastet. Die angrenzenden Flächen wurden 2016 als FFH Lebensraumtyp und als nach § 30 BaNatschG geschütztes Biotop erfasst. **In diese Biotopstrukturen greift der Änderungsbereich des Bebauungsplans jedoch nicht ein, zumal auch die neu beanspruchten Flächen des Parkplatzes durch seine Funktion als Baustellenlager und Provisorischer Parkplatz keine relevanten Artvorkommen aufweisen.**

5.0 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Änderungen: Grundsätzlich bleiben alle Festsetzungen und Begründungen erhalten und haben weiterhin Gültigkeit. An den Festsetzungen ändert sich nichts. Innerhalb des Geltungsbereichs bleiben alle Zulässigkeiten bestehen.

Die Änderungen äußern sich in Form von 2 Begegnungsbuchten auf dem Zufahrtsweg auf Parzellen im Privateigentum. Der ehemals östlich gelegene Parkplatz (ca. 1.050 qm) entfällt und wird aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Der Bestandsparkplatz wird um ca. 2.100 qm (Parkfläche einschließlich Begrünung) erweitert.

Zusätzlich wird noch ein Sternguckerplatz mit einer Sinnesbank und einer Informationstafel am Bestandsparkplatz errichtet. Bauliche Einrichtungen oder ähnliches sind nicht Teil der Änderung.

Art der baulichen

Nutzung Die Bestandssicherung der Schutzgehege für die Wildtiere und des Verlaufs der Nahe einschließlich deren Quelle ist immer noch Ziel des Bebauungsplans. Zum anderen soll der neue Veranstaltungsbereich geschützt werden. Da der Veranstaltungsbereich gut genutzt wird sind zukünftig auch Sternguckerplätze zulässig. Dementsprechend werden zwei Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freizeitgelände“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Sondergebiete sind im Vergleich zum FNP von der Fläche her deutlich kleiner.

Bauweise Um eine standortgerechte Bebauung zu ermöglichen, wird eine offene Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt.

Überbaubare Grund-

stücke flächen Um einen möglichst hohen Grad an Flexibilität zur Positionierung der Gebäude zu erhalten wird das Sondergebiet SO1 großzügig abgegrenzt und mit einer GRZ von 0,4 überlagert. Dadurch wird Flexibilität gewährleistet und dennoch einem schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1a BauGB nachgekommen. Das Sondergebiet SO2 wird aus gleichen Gründen entsprechend abgegrenzt, jedoch kommt hier eine GRZ von 0,5 gemäß §§ 17,19 BauNVO zum Tragen. Damit wird die in § 17 Abs. 1 BauNVO zulässige Obergrenze deutlich unterschritten. Sobald das Gebäude des SO2 gebaut ist, ist der nördlich dazu gelegene Stall abzubrechen.

Für die bereits in der Objektplanung festgelegten Gebäude werden die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO mit einer Baugrenze festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Höhe baulicher

Anlagen Die Höhe baulicher Anlagen wird umgebungsverträglich auf 4,5 m bezogen auf die Oberkante eines Gebäudes gemessen vom Bodenniveau gemäß § 20 BauNVO festgesetzt.

Dadurch wird verhindert, dass zu hohe Baukörper die freie Sicht und den Charakter des Naherholungsgebiets verfälschen.

Nebenanlagen Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weitere Nebenanlagen sind unzulässig. Sobald das neue Gebäude im SO2 gebaut ist, ist der nördlich des SO2 vorhandene Stall abzureißen. Die Nebengebäude innerhalb des Gewässerrandstreifens sind abzureißen.

Verkehrsflächen Innerhalb des Geltungsbereichs werden drei unterschiedliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Dabei werden folgende Zweckbestimmungen entsprechend ihrer Nutzung unterschieden:

- Im Bestand bestehende Zuwege mit der Zweckbestimmung „Flurweg zum Freizeitgelände“

Diese Wege werden sowohl von den Besuchern als auch von den Landwirten, die die umliegenden Felder bestellen, weiterhin wie bisher nutzbar sein.

Der südliche asphaltierte Feldweg wird durch zwei Ausbuchtungen ergänzt, die einem reibungslosem Verkehrsfluss, der aufgrund mangelnde Breite der Fahrbahn derzeit nicht gewährleistet ist, dienen. Zudem soll entlang des Verkehrswegs auch ein schmaler Fußweg (ca. 1,5m Breite) laufen können, der der besseren fußläufigen Erreichbarkeit dient.

- Ein durch die Neukonzeption neu geplanter und zum Bestand hin erweiterter Verkehrsberreich mit der Zweckbestimmung „Besucherparkplatz“ sowie ein bestehender Parkplatzbereich. Dieser Parkplatzbereich wird erweitert.

Diese dienen sowohl als Abstellmöglichkeit für Besucherfahrzeuge also als Erschließungsfläche für die umliegenden Grundstücke durch deren Nutzer

Dadurch soll dem gestiegenen Verkehrsaufkommen und damit verbundenen Bedarf an Kfz-Stellplätzen nachgekommen werden, der sich aus einer hohen Akzeptanz der Bevölkerung bzgl. der Naherholungsfläche ableiten lässt. Auf dem Besucherparkplatz ist angrenzend auch ein Sternkuckerplatz mit dem zugehörigen Mobiliar zulässig.

- Die auf dem Gelände als Rundweg verlaufenden Wege werden als Verkehrsberreich mit der Zweckbestimmung „Fußgängerweg“ festgesetzt.

Jene sollen als Erschließungswege für Fußgänger zu den Tiergehegen, der Nahe und der Freizeitflächen sowie der Grünflächen dienen. Sie sind z.B. mit Rindenmulch einzudecken, um eine Wasserdurchlässigkeit zu gewährleisten. Zur Pflege der Flächen sollen die Hauptwege auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie Unterhaltungsfahrzeugen befahrbar sein.

**Landwirtschaftliche Flächen/
Waldflächen**

Die Gehege innerhalb des Plangebiets werden als landwirtschaftliche Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. Diese werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan her abgeleitet.

Es werden Waldflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Teile des Waldes existieren als solche bereits auf der Fläche. Die nördlich gelegene Fläche im eingefassten Bereich des Geltungsbereichs (Parzellennummer: 2) soll als Wald entwickelt werden. Die sonstigen Waldflächen werden aus dem bestehenden Bebauungsplan heraus

übernommen.

Grünflächen Es werden öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Waldspielplatz mit Wasserspielflächen festgesetzt, um den Zugang zum Wasser für Kinder über Trittstufen zulässig zu machen. Dieser Bereich ist für alle Besucher erreichbar und zugänglich. Bauwerke, wie Hängebrücken, Trittsteine und sonstige nicht störenden Querungen, sind in dem Bereich zulässig. Der Baumbestand der Fläche ist in seinem gesamten Umfang zu sichern und die Gehölze zu erhalten (s.u.). Die Wege in diesem Bereich sind mit Holzhackschnitzeln zu bedecken.

Flächen zum Schutz von Pflanzen oder

zur Bepflanzung Entlang des Verlaufs der Nahe werden die Bepflanzungen des Gewässerrandstreifens zum Schutz der Natur als Flächen zur Erhaltung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzt. Im Fokus steht dabei die Erhaltung der naturnahen Uferrandstreifenbereiche und die Unzugänglichkeit der Nahe zum Schutz der Wasserqualität. Der Streifen wird auf eine Breite von 5 m beiderseits des Gewässers (insgesamt also 10 m Breite) festgesetzt. Zulässig sind Querungen in Form von Stegen, Trittsteinen sowie die vorhandenen befahrbaren Überwege (Wartungswege). Darin sind auch Einzelgehölze als zu erhaltende Gehölze festgesetzt. Nebengebäude innerhalb des Gewässerrandstreifens sind abzureißen.

Die öffentlichen Grünflächen werden mit einer Festsetzung zum Schutz und Erhaltung der Bäume gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB überlagert. Rückschnittmaßnahmen zur Verkehrssicherung sind zulässig. Zur Schaffung von Platz für die Maßnahmen des Kinderspielplatzes ist die Fällung von Bäumen mit einem BHD von bis zu 20 cm innerhalb der Grünflächen zulässig.

Entlang des Parkplatzes wird auf einem Grünstreifen mit einer Breite von 6 m eine Fläche zum Anpflanzen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, der als Ausgleich für den Parkplatz dient. Dort sind naturraumtypische Sträucher anzupflanzen. Er dient außerdem der Minderung von möglichen Auswirkungen des Parkplatzes auf die freie Landschaft.

Wasserflächen Die teilweise durch den Geltungsbereich verlaufende Nahe wird als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Sie trägt maßgeblich zur Naherholungsfunktion bei.

Über die Nahe sind kleinere Querungsbauwerke in Form von Stegen oder Brücken zulässig. Damit sind neue Wegeverbindungen möglich, sowie Spielmöglichkeiten für Kinder freier planbar.

Außerdem wird der im Bestand vorhandene Teich als Wasserfläche festgesetzt.

Örtliche

Bauvorschriften Als örtliche Bauvorschrift werden gestalterische Festsetzungen getroffen, die für den gesamten Geltungsbereich gelten. Die gestalterischen Festsetzungen dienen dazu, Fehlentwicklungen in Form von optisch unzumutbaren Gestaltungen zu vermeiden.

- Die Gebäude sind in natürlichen, der Umgebung angepassten Farben zu gestalten, um ein möglichst harmonisches und dem Außenbereich angemessenes Erscheinungsbild zu erreichen.
- Die Gestaltung der Gebäude ist in Materialen und Bauweise aufeinander abzustimmen, um ein möglichst einheitliches Bild aller Gebäude zu gewährleisten.
- Fahr- und Gehwegbeläge sind in höchstmöglichen Maß versickerungsfähig auszubilden, um den natürlichen Wasserkreislauf und die natürlichen Bodenfunktionen

- möglichst nicht zu beeinträchtigen (z.B. mit Hackschnitzeln).
- Für den gesamten Geltungsbereich wird ebenfalls festgesetzt, dass Einfriedungen und Zäune als Abgrenzung der Tiergehege zulässig sind.
- Ebenso gilt, dass Werbeanlagen unzulässig sind, solange sie nicht in unmittelbarem Bezug mit den konkreten Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Plangebiet stehen.

Hinweise

Gemäß §§ 14 Abs. 3 **Landeswaldgesetz** (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von Gebäuden auf Grundstücken, die auf gleicher Höhe mit dem angrenzenden Wald liegen, ein Abstand von 30 Metern einzuhalten.

Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde kann Ausnahmen von den nach Satz 1 erforderlichen Abständen zulassen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

6.0 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen erfolgt auf den grundsätzlichen Zielen der Planung und den getroffenen Festsetzungen.

Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei der Änderung des Bebauungsplans größtenteils um bestandssichernde Maßnahmen und nur geringfügige Erweiterungen handelt. Die Grundzüge der Planung bezüglich der Erholungsfunktion des Gebiets verändern sich nicht.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung/ Belange von Sport, Freizeit und Erholung

Durch die Umplanungen sind positive Auswirkungen auf die Belange der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich von Erholung, Sport, Freizeit und zu erwarten. Auch kulturelle Ereignisse in Form von Veranstaltungen könnten positive Auswirkungen haben und somit das Schutzgut Mensch stärken. Die Potenziale lassen sich nur in gewissem Maß steigern, da bereits im Bestand die Fläche eine Erholungs- und Freizeitzeitfunktion besitzt. **Der Sternkuckerplatz ergänzt das Freizeitangebot und stärkt die Attraktivität der Nahequelle als Ausflugsziel.**

Verkehr

Die Verkehrssituation wird durch die Erweiterung des Parkplatzes entschärft. Durch die Ausweichbuchten ist ein besserer Begenungsverkehr ohne Befahren der angrenzenden Wiesen möglich. Dadurch werden auch die oben angesprochenen Freizeitfunktion und die Belange der Naherholung gestärkt.

Orts-/Landschafts-

bild Durch die Neukonzeption und den Bau von kleineren Gebäuden im Bereich der Sondergebiete werden Flächen in Anspruch genommen. Dabei sind jedoch durch die örtlichen Bauvorschriften kaum negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten. Weitere bauliche Maßnahmen, die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglicht werden, betreffen größtenteils Flächen, die bereits im Bestand baulich genutzt sind, bzw. bereits versiegelt sind. Somit sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Natur und Umwelt

Bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil des Plangebietes bereits landwirtschaftlich genutzt wird und sich an dieser Situation nichts ändert. Die Nahe, die in einem Teil des Plangebietes verläuft, wird lediglich durch kleinere neue Brückenbauwerke tangiert. Ein erheblicher Eingriff erfolgt nicht.

Durch den Neubau von Gebäuden und die zusätzliche Versiegelung im Bereich des Parkplatzes werden aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme kaum Bodenfunktionen sowie Funktionen des Wasserhaushalts (u.a. Grundwasserbildung) beeinträchtigt. Zudem wird als Ausgleich der zuätzlich versiegelten Fläche eine Entsiegelung an anderer Stelle vorgenommen. Durch die gestalterische Festsetzung, dass Bodenbeläge in höchstmöglichen Maße versickerungsfähig auszubilden sind, grenzen sich die o.g. Risiken zusätzlich ein. Ebenso beschränkt sich das Risiko auf negative Auswirkungen auf das Mikroklima in Form von erhöhter Luftherwärmung durch Rückstrahlung dadurch auf ein Minimum.

Einschränkungen der Vorranggebiets für Landwirtschaft sind nicht zu erwarten, da in dem Bereich fast ausschließlich landwirtschaftliche Flächen für die Nutzung von Tiergehegen zulässig sind. Die für die Parkplatzerweiterung vorgesehene Fläche ist nicht landwirtschaftlich geprägt und steht somit dem Vorranggebiet nicht entgegen. Der östliche Parkplatz entfällt, sodass sich dort die Natur weiterhin ungestört entwickeln kann. Der Geltungsbereich wird in dem Bereich zurückgenommen.

Weitere Belange

Die Planung hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Belange von Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Kirche, der Entwicklung vorhandener Ortsteile und zentraler Versorgungsbereiche, der Baukultur, des Denkmalschutzes, der Wirtschaft, des Post- und Telekommunikationswesens, der Versorgung, der Sicherung von Rohstoffvorkommen, des Personengüterverkehrs, der Verteidigung, der Ergebnisse eines ISEKs, des Küsten- oder Hochwasserschutzes oder von Flüchtlingen.

7.0 PLANUNGSALETERNATIVEN

Standort-entscheidung

Die Standortfrage stellt sich nicht, da es sich nur um geringe Änderungen am Parkplatz und an der bestehenden Zuwegung handelt.

Anzumerken ist weiterhin, dass die Nahequelle selbst in ihrer Lage unverändert bleiben muss, wodurch Alternativstandorte grundsätzlich nicht infrage kommen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann und auch den Zielen der Raumordnung nicht zuwiderläuft.

- 0-Variante* Ein Verzicht auf die Erweiterung des Parkplatzes und des Zufahrtsweges würde bedeuten, dass die Verkehrssituation weiterhin nicht der vorliegenden Auslastung gerecht wird und eine Attraktivitätsmindernde Wirkung auf potentielle Besucher entfalten könnte. Die „Ackerfläche“ (vielmehr als Parkfläche genutzte Wiese) würde auch weiterhin unrechtmässig „wild“ beparkt.

8.0 EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Umsetzung der Planung der 2. Änderung des Bebauungsplans bringt insgesamt nur geringfügige Eingriffe mit sich. Neuversiegelungen werden durch Entsiegelungen teilweise ausgeglichen, zudem ist im Bereich des Besucherparkplatzes eine Anpflanzfläche vorgesehen. Eine Änderung der Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ist nicht notwendig, da die Flächenansätze zu gering sind und bereits Ausgleichsmaßnahmen in Form des Grünstreifens erfolgen. Die Differenz der Flächen beläuft sich auf unter 100 qm, was zu vernachlässigen ist.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

- rechtliche Grundlagen* Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.
- Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.
- Prüfung* Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.
Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBI. 2014, 237 (238)).
- Hinweis* Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können

nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für Planungsrelevante Arten. Keine Funde der planungsrelevanten Arten bei dem Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	In der Nähe des Plangebietes sind keine Vorkommen für planungsrelevante Käferarten bekannt.
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenstrukturen des Plangebietes bieten den meisten häufigen, aber auch einigen planungsrelevanten Arten geeignete Lebensraumstrukturen. Das Plangebiet weist viele verschiedene Blütenpflanzen auf. Der gepunktete Feuerfalter wurde auf der Fläche festgestellt.
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	Im Plangebiet befinden sich keine für Amphibien geeigneten Strukturen.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist offene, sonnenexponierte Rohbodenflächen auf. Zusammen mit den umliegenden Trittrasenstrukturen sind geeignete Habitate für planungsrelevante Reptilienarten vorhanden.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume ungeeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist nicht auszuschließen.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	Das Plangebiet ist nicht sehr strukturreich und bietet keine geeigneten Lebensräume für Bieber, Wildkatze oder Haselmaus.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Vorkommen im und um das Planungsgebiet sind möglich.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind, in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an Habitat Struktur leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis **Die 2. Änderung des Bebauungsplans ergibt keine Änderung des relevanten Artenspektrums, da es sich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt, die bereits in der Vergangenheit unrechtmäßig als Parkplatzfläche genutzt wurde. Relevante Arten kommen dort nicht vor. Die restlichen Aussagen haben weiterhin Bestand und haben keine Änderung erfahren.**

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden, die im Rahmen der OBK als FFH-Lebensraumtypen (BT-6609-09-0315 und BT-6609-09-0518) erfasst wurden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt (FFH-Meldungen 2013), innerhalb des Plangebietes jedoch nicht (lediglich Gepunkteter Feuerfalter). Durch den Eingriff entfallen alle Wiesenflächen innerhalb des Plangebietes. Die umliegenden Flächen weisen allerdings weiterhin genügend passende Habitat Strukturen auf.

Reptilien

Die offenen Flächen innerhalb des Trittrasens sind sonnenexponiert und wärmen sich schnell auf. Die offene Vegetationsstruktur beherbergt viele Insektenarten. Dies bietet Planungsrelevanten Reptilienarten Taglebensräume und geeignete Jagdhabitatem.

Fledermäuse

Im Plangebiet wurden keine passenden Habitat Strukturen, welche als Wochenstübchenkolonie oder als Überwinterungsquartier genutzt werden können gefunden. Vorkommen von Arten die in einer offenen Kulturlandschaft oder Waldgebieten vorkommen sind in den umliegenden Flächen zu erwarten. Die offenen Wiesenflächen des Plangebietes, sowie die Wiesenflächen im direkten Umfeld werden sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt. Zudem finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen, auf die potenziell betroffene Arten ausweichen können. Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Avifauna

Innerhalb des Plangebietes ist der südwestliche Gehölzbereich als potenzielles Habitat für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Die angrenzende halboffene und offene Landschaft mit Relikten von Streuobstbeständen, sowie Hecken und Feldgehölzen wäre von ihrer Struktur her grundsätzlich für den Neuntöter geeignet. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als

Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellen- verzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachterring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZEN GEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/fug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/insekten_box
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999
- Moose Deutschland: [http://www.moose-deutschland.de/ \(...\)](http://www.moose-deutschland.de/)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albicus*) im Saarland: [http://www.nabu-saar.de/...](http://www.nabu-saar.de/)
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.